

Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| I. Einleitung | IV. Praxis der Handelsregisterämter |
| II. Geltende gesetzliche Regelung | V. Auswirkungen auf die Aktiengesellschaften |
| III. Kontroverse Lehrmeinungen zur gesetzlichen Regelung | VI. Fazit |

I. Einleitung

Gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR ist «die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen» eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Die Frage, ob diese Bestimmung auch die Delegation der Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung betraute Personen ausschliesst, wird in der Literatur seit längerem diskutiert¹. Die Handelsregisterämter verlangten zur Eintragung von zeichnungsberechtigten Personen nach bisheriger Praxis regelmässig einen Protokollauszug der Verwaltungsratssitzung, an welcher die Zeichnungsberechtigungen erteilt wurden. Bei Gesellschaften, die eine grössere Anzahl Zeichnungsberechtigte in das Handelsregister eintragen lassen, ist die Mutation von Handelsregistereinträgen deshalb ein Dauertraktandum in den Verwaltungsratssitzungen. Die Verwaltungsräte erteilen die Zeichnungsberechtigungen dabei anhand von Listen mit Personen, die ihnen regelmässig nicht näher bekannt sind. In solchen Konstellationen wäre es häufig sachgerechter, wenn die Kompetenz zur Erteilung der Zeichnungsberechtigungen an die Geschäftsleitung delegiert werden könnte.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die Voraussetzungen zur Delegation der Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Geschäftsleitung, die diesbezügliche bisherige sowie die signalisierte zukünftige Praxis der Handelsregisterämter.

* Christoph Käser, Rechtsanwalt und Notar, Partner von Häusermann + Partner, und Markus Gysi, Rechtsanwalt, MLaw, Mitarbeiter von Häusermann + Partner.

¹ Vgl. unten Ziffer III.

II. Geltende gesetzliche Regelung

A) Im Aktienrecht

Das schweizerische Aktienrecht weist dem Verwaltungsrat sowohl eine Überwachungs- als auch eine Geschäftsführungsfunktion zu. Das strenge monistische Grundsystem wird im schweizerischen Recht jedoch durchbrochen, indem das Gesetz selber die Möglichkeit der Delegation der Geschäftsführung an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte vorsieht (Art. 716b Abs. 1 OR²). Ausserdem ermöglicht das Gesetz in Art. 718 Abs. 2 OR die Übertragung der Vertretung auf einen Delegierten des Verwaltungsrats oder an Dritte. Ergänzend kann der Verwaltungsrat nach Art. 721 OR auch Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Bei der Delegation von Kompetenzen sind jedoch die gesetzlichen Schranken von Art. 716a OR zu beachten, wonach einige Aufgaben unübertragbar und unentziehbar dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Als eine dieser unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nennt das Gesetz in Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR die «Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen». Die Geschäftsführung ist in diesem Zusammenhang im engeren Sinn, d.h. als gesellschaftsinterne Funktion und somit als Gegenstück zur gesellschaftsexternen Funktion der Vertretung zu verstehen³. Diese Zweiteilung wird bereits durch das Gesetz selber vorgegeben, indem die Übertragung der Geschäftsführung in Art. 716b OR, diejenige der Vertretung in Art. 718 OR geregelt ist.

Betreffend die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen hält bereits die Botschaft von 1983 zur Aktienrechtsrevision fest, dass es sich dabei nur um jene Personen handelt, die «auf der Kommandobrücke der Gesellschaft»⁴ stehen. Demgegenüber enthält die Botschaft selber keinen Hinweis, dass sich die Unübertragbarkeit und Unentziehbarkeit nur auf die Erteilung der Vertretungs- und Zeichnungsrechte an die dem Verwaltungsrat direkt Unterstellten beschränken würde.

B) Im Bankenrecht (Ausnahmeregelung)

Die damalige Eidgenössische Bankenkommission (EBK)⁵ hat am 25. August 1993 ein Rundschreiben⁶ zum Verhältnis des BankG⁷ zum Aktienrecht erlassen. Darin wurde in Randziffer 30 festgehalten:

«Art. 716a Ziff. 4 OR kann dahingehend verstanden werden, dass Geschäftsführung und Vertretung nur Organe im Sinne von Art. 716b Abs. 1 und Art. 718 Abs. 2 OR erfasst. Der Verwaltungsrat kann deshalb die Kompetenz, Prokuristen und andere Handlungsbevollmächtigte zu ernennen und abzurufen (Art. 721 OR), auf die Geschäftsführung übertragen.»

Dieses Rundschreiben der EBK wurde im Rahmen der Überprüfung aller Regulierungen per 1. Dezember 2006 aufgehoben. Die Aufhebung führte jedoch nicht zur Änderung der materiellen Gültigkeit des Inhalts des Rundschreibens in Bezug auf die vorliegende Thematik. Vielmehr erfolgte die Aufhebung aus dem Grund, dass sich die darin enthaltenen Regelungen mittlerweile zur gefestigten Praxis der EBK entwickelt hatten und somit keine Notwendigkeit mehr an deren expliziten Niederschrift bestand.

Diese Spezialregelung für Banken wird insbesondere damit begründet, dass das Bankengesetz – im Gegensatz zum Obligationenrecht – von einem dualistischen System ausgeht und zwingend eine Aufteilung zwischen Oberleitung und Geschäftsführung verlangt, wenn der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert⁸.

Über den Wortlaut des Rundschreibens hinaus gilt die Spezialregelung für Banken auch für die Erteilung der Vertretungsmacht an andere Zeichnungsberechtigte ohne Titel⁹.

III. Kontroverse Lehrmeinungen zur gesetzlichen Regelung

Die Frage der Übertragbarkeit der Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen vom Verwaltungsrat an ihm unterstellte Stellen wird in der Lehre

⁵ Seit dem 1. Januar 2009 zusammengeführt mit dem Bundesamt für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zur Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

⁶ EBK-RS 93/1 vom 25. August 1993; aufgehoben per 1. Dezember 2006.

⁷ Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG, SR 952.0).

⁸ Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02); vgl. auch HOMBURGER ERIC, Zürcher Kommentar, Obligationenrecht, Teilband V 5b, Der Verwaltungsrat,

Art. 707–726 OR, Zürich 1997, N. 1184; FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 29 N. 65; EMMENEGGER SUSAN/GEIGER HANSUELI, Bank-Aktiengesellschaften, Zürich 2004, N. 96. Letztere halten zur Begründung jedoch fest, dass die Sonderregelung einem praktischen Bedürfnis entspringe.

⁹ BSK BankG-WINZELER CHRISTOPH, Basler Kommentar, Bankengesetz, Basel 2005, Art. 3 N. 9, wonach die Regelung für alle Zeichnungsberechtigungen «unterhalb der Organstufe» gilt; HOMBURGER ERIC (Anm. 8), N. 1184, der von «anderen Bevollmächtigten» spricht.

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220).

³ Vgl. zur Abgrenzung der Geschäftsführung i.w.S. und i.e.S. sowie der Vertretung: WEGMÜLLER MICHAEL, Die Ausgestaltung der

Führungs- und Aufsichtsaufgaben des schweizerischen Verwaltungsrates, Bern 2008, S. 6 ff.

⁴ Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II 745, S. 922.

seit längerem diskutiert. Die nachfolgende Zusammenfassung soll eine Übersicht über die Kontroverse vermitteln:¹⁰

KAMMERER¹¹ kommt zum Schluss, dass alle Zeichnungsberechtigungen – einschliesslich der nicht im Handelsregister einzutragenden Handlungsvollmachten – durch den Gesamtverwaltungsrat zu erteilen seien. Demgegenüber könne die Wahl und Abberufung von Prokuristen und anderen Bevollmächtigten vom Verwaltungsrat aber auch auf ihm untergeordnete Stellen abgetreten werden. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung durch den Verwaltungsrat muss dabei nicht zwingend *ad personam* erfolgen. Vielmehr bestehe auch die Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat lediglich regle, welche Personengruppen (etwa «alle Direktoren», «die Prokuristen», «die Handlungsbevollmächtigten») in welcher Weise für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind. Die Wahl und Abberufung der konkreten Person selber, welche dann mittels dieser Wahl die von vornherein (vom Verwaltungsrat) festgeschriebenen Zeichnungskompetenzen erhält, dürfe auch von unteren Instanzen vorgenommen werden.

FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL¹² folgern aus Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR unter Einbezug von Art. 721 OR, wonach der Verwaltungsrat Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen kann, dass der Gesamtverwaltungsrat alle Zeichnungsberechtigungen – einschliesslich der nicht im Handelsregister einzutragenden Handlungsbevollmächtigten – zu erteilen habe. Sie halten fest, dass diese Bestimmung bei Grossgesellschaften, in denen jährlich Hunderte von Zeichnungsberechtigungen zu erteilen und zu entziehen sind, unsinnig, vom Gesetzgeber aber offenbar bewusst gewollt sei und verweisen dabei auf die Botschaft über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983¹³.

TURIN¹⁴ hält zwar fest, dass der Gesetzeswortlaut auf den ersten Blick unbestreitbar die Übertragbarkeit der Kompetenz zur Eintragung von Zeichnungsberechtigungen ausschliesse, doch er vertritt eine neue Interpretation von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR, die sich klar aus den Gesetzesmaterialien (Bereinigungen in den national- und ständerätlichen Kommissionen) ergebe. Danach sei der Verwaltungsrat dazu befugt, die Kompetenz zur Ernennung und zur Abberufung von Personen, die nicht gleichzeitig mit der Geschäftsführung (gemäss Botschaft¹⁵: «Geschäftsführer ist, wer diese Funktion tatsächlich ausübt, d.h. wer auf der Kommandobrücke der Gesellschaft steht») und der Vertretung der Gesellschaft beauftragt sind, an ihm unterstehende Organe (Direktion) oder an gewisse Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte des Verwaltungsrats) zu delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich ebenfalls auf die Ernennung von Prokuristen und Bevollmächtigte gemäss Art. 721 OR. Eine solche Delegation bedürfe jedoch einer ausdrücklichen

statutarischen Grundlage und eines entsprechenden Organisationsreglements. Zudem sei nach wie vor einzig der Verwaltungsrat zur Handelsregisteranmeldung befugt.

KUNZ¹⁶ vertritt die Meinung, dass eine Delegation der Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Geschäftsleitung zulässig sei. Er argumentiert teleologisch, wonach es schwer einsichtig sei, dass zwar die Wahl und Abberufung von der Geschäftsleitung unterstellten Personen delegiert werden könne, nicht jedoch die Erteilung der entsprechenden Zeichnungsberechtigungen. Das Eine mache ohne das Andere keinen Sinn. Auch er weist darauf hin, dass nach wie vor der Verwaltungsrat die entsprechenden Mutationen beim Handelsregisteramt anzumelden habe.

Auch KRNETA¹⁷ ist gestützt auf den Wortlaut von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR der Auffassung, dass betreffend der Delegierbarkeit keine Unterscheidung zwischen der Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung einerseits und der Erteilung der Vertretungsbefugnis andererseits gemacht werden sollte. Ausserdem befürwortet er eine Delegierbarkeit der Vertretungsbefugnis auch aus praktischen Gründen. Insbesondere habe sich in der Praxis gezeigt, dass bei Grossunternehmen der Verwaltungsrat völlig überfordert und nicht in der Lage sei, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte auszuwählen und zu ernennen. Wegen ihrer Vielzahl seien die meisten Kandidaten dem Verwaltungsrat völlig unbekannt, so dass ihre Ernennung zur Farce werde. Die Auswahl erfolge effektiv durch die Geschäftsleitung, weshalb es sinnvoll sei, ihr ebenfalls die entsprechende Kompetenz für die Ernennung und Abberufung der Kader der nächstunteren Stufe im Organisationsreglement einzuräumen. Der Verwaltungsrat müsste andernfalls eine Verantwortung übernehmen, die er gar nicht in der Lage sei zu tragen.

Gemäss VETTER¹⁸ muss davon ausgegangen werden, dass die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrats zur Einräumung der Vertretungsberechtigung gemäss Botschaft des Bundesrats gewollt sei. Er hält aber fest, dass diese Regelung von der Lehre insbesondere bei Grossgesellschaften einhellig als unsinnig kritisiert werde. Der Gesetzeswortlaut von Art. 718 Abs. 2 und Art. 721 OR sei jedoch zu eindeutig, um für die Eintragung der vertretungsberechtigten Personen auf einen Verwaltungsratsbeschluss zu verzichten. Auf die Auseinandersetzung von TURIN mit den Gesetzesmaterialien, insbesondere den Bereinigungen in den national- und ständerätlichen Kommissionen, und die entsprechenden Relativierungen der Botschaft geht er hingegen nicht näher ein.

WEGMÜLLER¹⁹ stellt gestützt auf den Botschaftstext ebenfalls fest, es entspreche dem Willen des Gesetzgebers, dass allein der Gesamtverwaltungsrat für die Ernennung und Abberufung der vertretungsberechtigten Personen zuständig sei. Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass zwischen der Delegation der Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen einerseits

¹⁰ Die Übersicht ist nicht abschliessend und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Reihenfolge der erwähnten Lehrmeinungen orientiert sich an deren Publikationsdatum.

¹¹ KAMMERER ADRIAN, Die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates, Zürich 1997, S. 211 ff.

¹² FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER (Anm. 8), § 29 N. 64 f.

¹³ BBl 1983 II S. 745 ff.

¹⁴ TURIN NICHOLAS, Aspekte einer neuen Interpretation von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR, REPRAX 1999 (2) S. 42 ff.

¹⁵ BBl 1983 II S. 922 f.

¹⁶ KUNZ RUDOLF, Die Annahmeverantwortung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, St. Gallen 2004, S. 119 f.

¹⁷ KRNETA GEORG, Praxiskommentar Verwaltungsrat, 2. Auflage, Bern 2005, N. 1263 ff.

¹⁸ VETTER MEINRAD, Der verantwortliche Organbegriff gemäss Art. 754 Abs. 1 OR, Zürich 2007, S. 130 f.

¹⁹ WEGMÜLLER MICHAEL (Anm. 3), S. 102 f.

und der mit der Vertretung betrauten Personen andererseits kein Unterschied gemacht werden sollte. Dies entspreche zudem – entgegen einem Praxishinweis in der Botschaft – den praktischen Gegebenheiten gerade in Grossgesellschaften.

Da die hierarchische Stellung und das Zeichnungsrecht stark miteinander verknüpft seien, kann nach WATTER/ROTH PELLANDA²⁰ der Gesetzestext so ausgelegt werden, dass die Besetzung von Stellen durch die Geschäftsleitung, die der Verwaltungsrat in seinem Organisationsreglement mit Zeichnungsrecht ausgestattet hat, direkt zu einem Zeichnungsrecht führt. Konkret kann ihrer Ansicht nach das Organisationsreglement bestimmen, dass einem Leiter einer Filiale oder dem Chef der Buchhaltung ein bestimmtes Zeichnungsrecht zukomme; die damit betrauten Personen erlangten dann durch ihre Ernennung ohne weitere Voraussetzungen die Zeichnungsberechtigung.

BÖCKLI²¹ hält – mit Hinweis auf TURIN²² – fest, dass nur die Wahl der obersten, dem Verwaltungsrat direkt unterstehenden Mitglieder der Geschäftsleitung unübertragbar sei. Hingegen könne der Verwaltungsrat im Rahmen der Delegationsordnung von Art. 716b OR die Ernennung und Abberufung der nächst unteren Ebene (Direktoren und Prokuristen etc., die der Geschäftsleitung unterstehen) ausdrücklich der Geschäftsleitung übertragen. In Bezug auf die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen weist er ebenfalls darauf hin, dass diese gemäss Botschaft²³ eines Verwaltungsratsbeschlusses bedürfe. Er hält jedoch fest, dass diese von der Praxis als zu eng empfundene Regelung inzwischen aufgeweicht worden sei und heute die Meinung vorherrsche, dass nur die Verleihung der Vertretungsmacht an die Angehörigen der obersten Ebene der Geschäftsführung im Sinn von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR unübertragbar, hinsichtlich der unteren Ebenen aber delegierbar sei.

IV. Praxis der Handelsregisterämter

A) Bisherige Praxis

Gestützt auf den Gesetzeswortlaut verlangten die meisten Handelsregisterämter bisher in konstanter Praxis zwingend das Vorliegen eines Verwaltungsratsbeschlusses für die Eintragung, Mutation und Löschung von Zeichnungsberechtigten. Dies unabhängig davon, welcher hierarchischen Stufe die zeichnungsberechtigten Personen angehörten.

Die meisten Handelsregisterämter liessen zudem – im Gegensatz zur Praxis der EBK bzw. der FINMA – auch keine Ausnahme für Banken zu. Entsprechend nahmen nur einzelne Handelsregisterämter Einschreibungen bezüglich Zeichnungsberechtigungen von Bankangestellten basierend auf einem formellen Beschluss der Geschäftsleitung vor.

B) Neue Praxis

Auf Anfrage hin hat uns das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) bestätigt, dass aus seiner Sicht die Praxis im Sinn der von TURIN²⁴ zur Auslegung von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR geäusserten Auffassung geändert werden könne. Gemäss Erläuterung des EHRA ist der Verwaltungsrat seiner Meinung nach befugt, die Kompetenz zur Ernennung und zur Abberufung von Personen, welche nicht zugleich mit der Geschäftsführung und der Vertretung betraut sind, an ihm unterstehende Organe (Direktion) oder gewisse Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte des Verwaltungsrats) zu delegieren, wobei sich diese Befugnis auch auf die Ernennung von Prokuristen und Bevollmächtigten erstreckt (Art. 721 OR). Eine solche Delegation bedürfe jedoch einer ausdrücklichen statutarischen Grundlage und eines Organisationsreglements. Zudem sei nur der Verwaltungsrat zur Anmeldung beim Handelsregisteramt befugt. Abschliessend hielt das EHRA der Klarheit halber fest, dass der Entscheid über die Zulassung der Delegation schlussendlich beim kantonalen Handelsregisterführer liege.

Gestützt auf diese Ausgangslage wurden verschiedene Handelsregisterämter bezüglich ihrer aktuellen Praxis sowie allenfalls ihrer Bereitschaft zur Praxisänderung im Sinn der von TURIN²⁵ vertretenen Ansicht angefragt.²⁶ Dabei ergab sich folgendes Bild:

Die Handelsregisterämter der Kantone *Basel-Stadt*, *St. Gallen* und *Waadt* akzeptierten die Delegation bereits nach bisheriger Praxis.

Die Handelsregisterämter der Kantone *Bern*, *Genf*, *Jura*, *Luzern*, *Zug* und *Zürich* haben erklärt, dass sie ihre Praxis anpassen und die Delegation künftig akzeptieren werden. Die Handelsregisterämter der Kantone *Genf*, *Jura* und *Zürich* verlangen spätestens bei der erstmaligen gestützt auf die Delegation vorgenommenen Handelsregisteranmeldung zusätzlich die Einreichung des Organisationsreglements.

Das Handelsregisteramt des Kantons *Aargau* behält seine bisherigen Praxis bei, wonach die Delegation nur bei Banken, aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung im BankG, akzeptiert werde. Es stellte jedoch in Aussicht, das Thema aufzunehmen und im Sinn einer einheitlichen Praxis mit den Handelsregisterämtern der anderen Kantone anzusprechen.

Praktisch alle der angefragten Handelsregisterämter anerkennen somit künftig, dass die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen einzig bezüglich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (i.S.v. der dem Verwaltungsrat direkt Unterstellten) unübertragbar beim Verwaltungsrat liegt (in Analogie zur Wahl- und Abberufungskompetenz). Dagegen kann die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat Unterstellte an die Geschäftsleitung delegiert werden.

²⁰ BSK OR II-WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 3. Auflage, Basel 2008, Art. 716a N. 20, mit Hinweisen auf weitergehende zustimmende und ablehnende Literatur.

²¹ BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 13 N. 356a.

²² TURIN NICHOLAS (Anm. 14)

²³ BBl 1983 II S. 922.

²⁴ TURIN NICHOLAS (Anm. 14).

²⁵ TURIN NICHOLAS (Anm. 14).

²⁶ Angefragt wurden die Handelsregisterämter der Kantone *Aargau*, *Basel-Stadt*, *Bern*, *Genf*, *Jura*, *Luzern*, *St. Gallen*, *Waadt*, *Zug* und *Zürich*.

Eine gültige Delegation durch den Verwaltungsrat setzt jedoch voraus, dass die *Statuten eine solche ausdrücklich zulassen* und das *Organisationsreglement eine entsprechende Regelung enthält*. Liegt eine gültige Delegation aufgrund der Statuten und des Organisationsreglements vor, genügt somit zur Eintragung, Mutation oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen an nicht direkt dem Verwaltungsrat Unterstellte ein entsprechendes *Protokoll des gemäss Organisationsreglement ermächtigten Organs* (bzw. ein entsprechender Auszug).

Zu beachten bleibt aber, dass auch unter der neuen Praxis die Handelsregisteranmeldung nach wie vor rechtsgültig durch den Verwaltungsrat zu unterzeichnen ist (Art. 720 OR und Art. 17 Abs. 1 Bst. c HRegV²⁷). Zudem empfiehlt es sich, bei der Anmeldung auf die statutarische und reglementarische Delegationsgrundlage hinzuweisen.

V. Auswirkungen auf die Aktiengesellschaften

Die neue Praxis der Handelsregisterämter ermöglicht eine willkommene Vereinfachung bei der Eintragung von Zeichnungsberechtigten. Sie kommt vor allem grossen Aktiengesellschaften entgegen, die laufend Eintragungen, Mutationen und Löschungen vorzunehmen haben.

Die neue Praxis ist aber sicherlich auch mit Blick auf die Verantwortlichkeiten zu begrüssen. Aufgrund der Vielzahl von Zeichnungsberechtigungen – gerade bei grossen Aktiengesellschaften – kennen die einzelnen Verwaltungsräte nur die wenigsten Zeichnungsberechtigten persönlich. Vielmehr sind sie bei der Erteilung von Zeichnungsberechtigungen praktisch vollständig auf die Empfehlungen und Anträge der Geschäftsleitung angewiesen. In der Praxis genehmigt der Verwaltungsrat an seiner Sitzung nur die entsprechende Antragsliste mit den empfohlenen Mutationen, ohne eine weitere materielle Prüfung vorzunehmen. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats können daher ihre individuellen Pflichten als Teil des Auswahl- und Ernennungsgremiums kaum ordnungsgemäss wahrnehmen. Aufgrund der neuen Praxis wird es nun also möglich sein, dass die Geschäftsleitung bzw. ihr unterstellte Stellen nicht nur *de facto*, sondern auch formell die Zeichnungsberechtigungen erteilen und somit auch die diesbezügliche rechtliche Verantwortung zu tragen haben.

Die Delegation zur Eintragung von Zeichnungsberechtigten führt zu einer Entlastung des Verwaltungsrats und nicht zu einer unwiderruflichen Einschränkung seiner Kompetenz. Der Verwaltungsrat kann jederzeit den Delegationsbeschluss widerrufen und falls nötig Zeichnungsberechtigungen entziehen.

Die Gesellschaften kommen jedoch nicht unmittelbar in den Genuss der Vorzüge der neuen Praxis. Vorausgesetzt wird, dass die Statuten und das Organisationsreglement eine rechtsgültige Delegation vorsehen, was regelmässig eine Anpassung der Statuten und des Organisationsreglements erfordern dürfte. Die

dafür notwendige Statutenänderung muss von der Generalversammlung beschlossen werden (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Die Anpassungen im Organisationsreglement sind demgegenüber vom Verwaltungsrat zu beschliessen. Entsprechend ist eine Umstellung der Kompetenzzuteilung betreffend Erteilung der Zeichnungsberechtigung frühzeitig an die Hand zu nehmen.

Wie erwähnt bringt die Praxisänderung keine Veränderung bezüglich der Vornahme der Handelsregisteranmeldung mit sich²⁸.

VI. Fazit

Die angekündigte bzw. teilweise bereits bestehende Praxis der verschiedenen Handelsregisterämter, die Delegation zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen anzuerkennen, ist sehr zu begrüssen. Dies verschafft insbesondere grösseren Gesellschaften die willkommene und zweckmässige Möglichkeit zur Vereinfachung ihrer Abläufe und zur adäquateren Ausgestaltung ihrer Kompetenzen, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeiten. Im Einzelfall empfiehlt sich, die Praxis bzw. die Anerkennung der Delegationsmöglichkeit beim zuständigen Handelsregisteramt vorgängig anzufragen, soweit dieses die entsprechende Praxis nicht bereits signalisiert hat (oben Ziff. IV.B). Es ist im Sinn einer einheitlichen Praxis sicher wünschenswert, dass künftig sämtliche Handelsregisterämter die Delegationsmöglichkeit anerkennen.

Zur Umsetzung der Delegation sind eine entsprechende Bestimmung in den Statuten sowie die Delegation selber im Organisationsreglement erforderlich. Die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung bleibt nach wie vor Sache des Verwaltungsrats.

²⁸ Vgl. oben IV.B).

²⁷ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411).